



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen, kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden

Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

AMS 16-2020

17.11.2020

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kindbezogene Förderung des
BayKiBiG teilen wir Folgendes mit:

a) Schließung von Einrichtungen aufgrund Anordnung der Gesundheitsbehörden

Wird eine Einrichtung aufgrund der Anordnung des Gesundheitsamtes komplett ge-
schlossen, wird der Zeitraum der Schließung nicht auf das Kontingent der 30 Schließtage
gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG angerechnet. Bei einer angeordneten Teilschlie-
ßung einer Einrichtung liegt per se kein Schließtag vor.

b) Ausfall von pädagogischem Personal

Beim Ausfall des pädagogischen Personals gilt die 42-Tage-Regelung des § 17 Abs. 4
Satz 2 AVBayKiBiG.

Folgende Änderung der bestehenden Regelung ist in Vorbereitung: In § 17 Abs. 4 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) ist beabsichtigt, den Satz 5 mit Wirkung ab dem Bewilligungsjahr 2020 wie folgt zu formulieren:

„Bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte wird eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote nicht berücksichtigt, wenn

1. die Aufnahme von Kindern auf Veranlassung des Jugendamts zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt, für einen Zeitraum von längstens drei Kalendermonaten,
2. die Über- oder Unterschreitung auf höherer Gewalt beruht und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) zustimmt, für den Zeitraum, in dem die höhere Gewalt andauert.“

Würde somit bei Berechnung des Jahresanstellungsschlüssels oder der Fachkraftquote unter Berücksichtigung der 42-Tage-Regelung eine Förderkürzung eintreten, bleiben die Monate auf Antrag bei der Berechnung unberücksichtigt, in denen der Ausfall des Personals wegen der Corona-Pandemie bedingt war (z.B. kein Einsatz von Personal mit erhöhtem Risiko).

c) Auseinanderfallen von Buchungszeiten und tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten:

Bei Auseinanderfallen von Buchungszeiten und tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten wäre der Buchungsbeleg grundsätzlich anzupassen, wenn die Eltern die gebuchte Zeit mindestens über einen gesamten Kalendermonat (vom 1. des Monats bis Monatsende) nicht in Anspruch nehmen und die Abweichung erheblich ist.

Eine Ausnahme gilt, solange der seitens des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlichte und der die Kindertageseinrichtung betreffende Sieben-Tage-Inzidenzwert über 50 liegt. In diesem Fall wird vermutet, dass die Eltern ihre Kinder aus Sorge vor einer Ansteckung nicht oder nicht im vereinbarten Umfang in die Einrich-

tung bringen. Eine „Luftbuchung“ ist dann nicht anzunehmen. Maßgebend für die kindbezogene Förderung bleibt der bestehende Betreuungsvertrag bzw. der Buchungsbeleg. Entsprechendes gilt für den Fall der staatlichen BayKiBiG-Förderung der Kindertagespflege, wenn und solange Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Tagespflegeentgelt nach § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson auszahlt.

(Für den Fall, dass der Träger die Betreuungszeit gegen den Willen der Eltern bzw. ohne Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde kürzt, siehe Buchstabe e).

d) Reduzierung der Öffnungszeiten oder Schließung von Einrichtungen wegen Ausfalls von Personal

Fällt Personal aus, wird in aller Regel eine trägerinterne Vertretungsregel greifen. D.h., zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist eine gruppenübergreifende Tätigkeit auch aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar. Sollte eine Vertretung nicht möglich sein und sollte daher die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet sein, ist dies der zuständigen Betriebserlaubnisbehörde anzuzeigen (§ 47 SGB VIII). Kommt es auf Veranlassung der Betriebserlaubnisbehörde zu einer Schließung/Teilschließung oder Verkürzung der Öffnungszeiten bzw. bestätigt diese die Notwendigkeit einer entsprechenden Maßnahme, ist dies förderunschädlich.

e) Reduzierung von Öffnungszeiten durch den Träger gegen den Willen der Eltern und ohne Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde

Reduziert eine Einrichtung die Öffnungszeiten ohne dies mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt zu haben (Buchstabe d) und können dadurch nicht mehr die gebuchten Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden, ist dies grundsätzlich ein förderrelevantes Ereignis im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG, Die Förderung ermäßigt sich ab Beginn des Monats, in dem die Kürzung vorgenommen wird. Unberührt davon bleibt die zivilrechtliche Folge, wenn der Träger die Maßnahme einseitig ohne Zustimmung der Eltern vornimmt.

f) Für die BayKiBiG-Förderung im Rahmen der Kindertagespflege gilt Folgendes:

Findet coronabedingt (z. B. angeordnete Quarantäne der Tagespflegeperson oder ihrer Angehörigen) keine Betreuung statt, greift für die betreuten Kinder das Ersatzbetreuungskonzept des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Tagespflegeentgelt weiterzahlt oder kostenpflichtig eine Ersatzbetreuung zur Verfügung stellt, besteht der Anspruch auf die kindbezogene Förderung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Dunkl
Ltd. Ministerialrat